

Eingetragen am

Streichungen in der alten Satzung sind durchgestrichen
Ergänzungen zur alten Satzung sind fett/kursiv geschrieben

Satzung

des Turn- und Sportvereins 1903 Niederahr

10.11.93
als Mitglied des Vereins
des Amtsgerichts

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der im Jahre 1903 gegründete Sportverein Niederahr führt den Namen

"Turn- und Sportverein 1903 Niederahr"
(TuS 03 Niederahr).

Der Verein hat seinen Sitz in Niederahr. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportes, der sportlichen Jugendhilfe und des örtlichen Gemeinschaftslebens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Ver-

treeters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mit der Aufnahme wird die geltende Satzung des Vereins anerkannt.

- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist ~~vierteljährlich nachträglich fällig und zahlbar.~~ im ersten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres fällig und wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (3) ~~Bei der Wahl der Jugendleiter haben die Vereinsmitglieder vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.~~ Für die Jugendorganisation werden Stimmrecht und Wählbarkeit der Jugendlichen in der Jugendordnung festgelegt.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluß (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln seiner Mitglieder endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer und bestätigt die gewählten Jugend- und Abteilungsleiter.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einladung kann in persönlicher schriftlicher Form erfolgen; es genügt aber auch die fristgerechte Einladung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Niederahr. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
 - e) ~~den Jugendleitern~~ dem Jugendleiter (Vorsitzender des Jugendausschusses)
- sowie aus dem erweiterten Vorstand mit zusätzlich
- f) dem Pressewart
 - g) den Abteilungsleitern
 - h) zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein ge-

richtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

~~(3) Die/Der Jugend/Abteilungsleiter werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl des/der Jugendleiters haben die Jugendlichen abweichend von § 5 (1) vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.~~

(43) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder drei seiner Mitglieder es beantragen.

Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(54) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Führung der Vereinsgeschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitarbeiterkreis.

§ 11

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen durch den Beschluß des Vorstandes gebildet. ~~Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Fachabteilungen gewählt. Die Fachabteilungen werden von Abteilungsleitern geführt.~~

(2) Alle Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) des Vereins sowie die innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Jugendorganisation des Vereins, deren oberstes Organ die Jugendversammlung ist. Sie wählt den Jugendausschuß und ist zuständig für Änderungen der Jugendordnung, nach der sich die Arbeit der Vereinsjugend vollzieht.

- (3) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung, die Abteilungsleiter aus den einzelnen Fachabteilungen gewählt. Sie werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Konnte ein Abteilungs-/Jugendleiter nicht gewählt werden, erfolgt dessen Wahl in der Mitgliederversammlung des TuS 03 Niederahr.
- (4) Abteilungsleiter und Jugendleiter sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig.

§ 12

Wahlzeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt, eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.
- (2) Von der Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Niederahr mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. November 1993 genehmigt.

56414 Niederahr, den 26.11.1993

W.
(Werner Meierner)
1. Vorsitzender

H. Kuhl
(Hermann Kuhl)
2. Vorsitzender